

Mönche, damals wird auch das Weihegeschenk von Spanien dem hl. Petrus überbracht: sollte die Vermuthung zu gewagt sein, dass eben jene spanischen Mönche, die R. Gl. erwähnt, der erwähnten Gesandtschaft angehörten? Es kommt dazu, dass Odilo gerade zur Zeit der Hungersnoth einen Brief mit der Bitte um Unterstützung an den spanischen König Garsias absandte: sollte die spanische Beutesendung, die in dieser Zeit eintraf, die Antwort auf dieses Schreiben gewesen sein¹? Es stimmt alles vortrefflich, so dass wenigstens das nicht fraglich sein kann, dass der Autor Anfang der dreissiger Jahre sich in Cluny aufhielt. Damit wäre natürlich noch nicht ausgeschlossen, dass Rodulf nicht länger in Cluny geblieben wäre und sein Werk dort vollendet hätte, aber wir haben schon gesehen, dass er in beiden Stellen, an denen er einen Aufenthalt in diesem Kloster erwähnt, ihn als einen vergangenen hinstellt und dass er, nachdem er bereits in Cluny gewesen war, sich in St. Germain d'Auxerre befand. Eine hinreichende Menge Gründe stehen uns zur Seite, um dies als feststehend erscheinen zu lassen, dass er in dem Kloster von Auxerre sein Buch zu Ende führte.

Zuerst negative. Dagegen, dass er in Cluny schrieb, sprechen ausser den angeführten Argumenten die Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten, die er sich bezüglich der grossen politischen Angelegenheiten, namentlich des deutschen Reiches zu Schulden kommen lässt. Bezüglich des ersten Theiles werden sie jetzt nicht mehr so auffallen, nachdem derselbe nach St. Bénigne verwiesen ist². Aber auch die im V. Buche enthaltenen Darstellungen erhalten eine neue Beleuchtung, sowie der Nachweis geführt wird, dass sie nicht in Cluny

1) Odil. ep. 3 b. Migne 142, 942. 2) Hier möchte ich namentlich auf die falschen Nachrichten über die Anfänge Konrads II. hinweisen. (IV, § 1). — II, c. 4 § 7 findet sich eine für einen Mönch in Cluny höchst befremdliche kirchenrechtliche Ansicht: 'Licet namque pontifex Romane ecclesie ob dignitatem apostolice sedis ceteris in orbe constitutis reverentior habeatur, non tamen ei licet transgredi in aliquo canonici moderaminis tenorem. Sicut enim unusquisque orthodoxe ecclesie pontifex ac sponsus proprie sedis uniformiter speciem gerit Salvatoris, ita generaliter nulli convenit quippiam in alterius procaciter patrare episcopii diocesi'. Unmöglich passt diese Anschauung zu den Kämpfen, die Cluny namentlich von 1025—1063 eben für das grössere Recht des Papstes mit dem Diöcesanbischöfe geführt hat. (Ragut: Cartul. de Saint-Vincent nr. 518—520); in St. Bénigne, das unter dem Bischof von Langres stand, kann so etwas aber recht wohl geschrieben sein. Welch anderer Geist spricht dagegen aus der citierten Stelle I, c. 5 § 23, in der der Curie das Recht vindiciert wird, die Fürsten vor der Kaiserkrönung einer Prüfung zu unterwerfen, jener Stelle, die wir oben als einen in Cluny vollzogenen Einschub zu erweisen suchten!